

► Zusätzliche Verfahrensgebühr

Mitwirkung des Rechtsanwalts bei „derzeitigem Schweigen“?

| Es stellt keine Mitwirkung des Rechtsanwalts i. S. d. Nr. 4141 VV RVG dar, wenn sich seine Tätigkeit darauf beschränkt, sich als Verteidiger zu bestellen, die Akten einzusehen und eine mögliche Einlassung zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht zu stellen (AG Hannover 15.8.22, 171 AR 15/22, Abruf-Nr. 231725). |

Das AG vermisst ein „gezieltes Schweigen“, mit dem klar und deutlich zu erkennen gegeben werde, dass sich der Mandant auf sein Aussageverweigerungsrecht beruft. Doch diese AG-Entscheidung entspricht nicht der derzeitigen Tendenz in der Rechtsprechung. Danach wird auch in den Fällen das Entstehen der Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG angenommen, in denen der Anwalt mitteilt, dass der Beschuldigte zunächst schweigen wird (vgl. AG Augsburg AGS 22, 69; AG Strausberg AGS 22, 317).

Beachten Sie | Im Hinblick auf die nicht einheitliche Rechtsprechung muss der Verteidiger beachten: Wenn der Mandant schweigen soll, schweigt er und (auch nur) das sollte der Staatsanwaltschaft / dem Gericht mitgeteilt werden. Der Anwalt muss die Staatsanwaltschaft / das Gericht nicht darüber informieren, dass der Mandant erst einmal nur „derzeit“ schweigt. Sie vergeben sich als Verteidiger also nichts, wenn Sie diese Einschränkung weglassen (vgl. ebenso RVG prof. 22, 168).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

► Gebührenrecht

Für vorgerichtliche Anwaltskosten kommt es auf den Auftrag an

| Erteilt der Mandant den unbedingten Auftrag, im gerichtlichen Verfahren tätig zu werden, lösen bereits Vorbereitungshandlungen die Gebühren für das gerichtliche Verfahren aus. Dies gilt auch, wenn der Anwalt zunächst nur außergerichtlich tätig wird. Für eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ist dann kein Raum mehr. Anders ist dies zu beurteilen, wenn sich der Auftrag nur auf die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts beschränkt oder der Prozessauftrag unter der aufschiebenden Bedingung erteilt wird, dass zunächst vorzunehmende außergerichtliche Einigungsversuche erfolglos bleiben (OLG Koblenz 25.8.22, 7 U 559/22, Abruf-Nr. 231724). |

Das OLG bestätigt mit dieser Entscheidung die zu der Problematik ergangene Rechtsprechung des BGH (RVG prof. 20, 19; 22, 78; NJW-RR 21, 1070). Entscheidend für das Entstehen der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ist danach, dass zunächst nur ein Auftrag zur außergerichtlichen Vertretung oder nur ein bedingter Klageauftrag erteilt wird. Darauf sollten Sie bei der Auftragserteilung achten. Beweisbelastet hierfür ist der Gläubiger. Ein entsprechender Beweis kann z. B. durch Vorlage der dem Anwalt erteilten Vollmacht geführt werden.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 231725

Es ist kein „gezieltes Schweigen“ erforderlich

Verzichten Sie als Verteidiger auf Einschränkungen



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 231724

Auftrag: außergerichtliche Vertretung oder bedingte Klage?